
Motion Jürg Caflisch, SP, Baden, vom 20. August 2013 betreffend Unterschriftenhürden für Initiativen und Referenden auf Gemeindeebene im Kanton Aargau; Ablehnung beziehungsweise Entgegennahme als Postulat

Aarau, 20. November 2013

13.174

I.

Text und Begründung der Motion wurden den Mitgliedern des Grossen Rats unmittelbar nach der Einreichung zugestellt.

II.

Der Regierungsrat lehnt die Motion mit folgender Begründung ab beziehungsweise ist bereit, die Motion als Postulat entgegenzunehmen:

1. Ausgangslage

Mit der Motion wird eine Überprüfung der Unterschriftenhürden für Initiativen und Referenden auf Gemeindeebene verlangt, indem die notwendigen Unterschriftenzahlen gesenkt werden sollen. Begründet wird das Anliegen insbesondere damit, dass dadurch die Demokratie im Kanton Aargau gestärkt werden könne.

2. Rechtsgrundlagen

Für Initiativbegehren auf kommunaler Ebene hat das kantonale Recht für alle Gemeinden die erforderliche Unterschriftenzahl auf 10 % festgelegt (vgl. §§ 22 Abs. 1 und 60 Abs. 1 Gesetz über die Einwohnergemeinden [Gemeindegesezt] vom 19. Dezember 1978 [SAR 171.100]). Bei Referenden sieht dieses Gesetz hingegen eine Differenzierung vor. Während in Gemeinden mit Gemeindeversammlung die erforderliche Unterschriftenzahl von 10 % bis auf einen Viertel der Stimmberechtigten erhöht werden kann (§ 31 Abs. 2 Gemeindegesezt), ist die erforderliche Anzahl bei Gemeinden mit Einwohnerrat bei 10 % fixiert (vgl. § 58 Abs. 1 Gemeindegesezt).

Im Vergleich dazu braucht es auf Stufe Kanton für Initiativen und Referenden jeweils die Unterschriften von 3'000 Stimmberechtigten (vgl. §§ 63 und 64 Verfassung des Kantons Aargau). Setzt man diese Zahl in Relation zur Gesamtzahl der Stimmberechtigten – gut 400'000 – entspricht dies ungefähr 0,7 %. Damit ist die Hürde für die Ergreifung eines

Begehrens bedeutend kleiner als auf Stufe der Gemeinden. Auch ausserkantonale Gemeinden kennen für die Ergreifung von Volksrechten vergleichsweise tiefere Zahlen. So braucht es etwa in der Gemeinde Dietikon – mit gut 23'000 Einwohnerinnen und Einwohnern – für die Lancierung eines Referendums die Unterschrift von 400 Stimmberechtigten beziehungsweise für eine Initiative diejenige von 500 Stimmberechtigten. In Münsingen mit rund 11'000 Einwohnerinnen und Einwohnern wiederum liegen die entsprechenden Zahlen bei 150 Stimmberechtigten für ein Referendum und bei 500 Stimmberechtigten für eine Initiative. Die im Motionstext erwähnten Vergleiche mit Winterthur und Zürich zeigen ein ähnliches Bild.

3. Beurteilung

Die obengenannten Vergleiche zeigen, dass die Hürde für die Ergreifung eines Volksbegehrens auf kommunaler Ebene in unserem Kanton tatsächlich eher hoch ist. Das Anliegen des Motionärs ist daher grundsätzlich berechtigt. Indes sind dazu noch vertiefte Abklärungen erforderlich. Möglicherweise ist zwischen Gemeinden mit Gemeindeversammlung und solchen mit Einwohnerrat zu differenzieren. Insbesondere bei Ersteren wollte man seinerzeit beim Erlass des Gemeindegesetzes die Versammlungsdemokratie stärken, obwohl deren durchschnittlicher Beteiligungsgrad bereits damals deutlich unter jenem bei Volksabstimmungen lag, und hat deshalb die Hürden für die Ergreifung des Referendums hoch angesetzt. Selbst ein vollständiger Ausschluss dieses Instruments ist damals diskutiert worden.

Der Motionär selber verlangt nur eine Überprüfung der Hürden. Konkrete Angaben über das Resultat der Überprüfung werden nicht ausgeführt.

Aus all diesen Gründen lehnt der Regierungsrat die Entgegennahme des Vorstosses als Motion ab, ist aber bereit, ihn als Postulat entgegenzunehmen, um die Frage näher zu prüfen, welche Lösungen für die kommunale Ebene im Kanton Aargau angemessen sein könnten.

Die Kosten für die Beantwortung dieses Vorstosses betragen Fr. 1'222.–.

REGIERUNGSRAT AARGAU